



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

1. Umweltszeugnisse und Erklärungsversuche

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

sollen wir die Angaben in III 26 § 2 nicht auf das in II 12 § 15 erwähnte Geborensein zu den Bänken beziehen? Meyer hat keine Gründe angeführt, ja eigentlich die Möglichkeit gar nicht verneint, sondern nur nicht berücksichtigt.

5. In Wirklichkeit besteht nicht nur die Möglichkeit der bisherigen Auslegung, sondern ihre Notwendigkeit und zwar schon wegen des Wortes dingpflichtig. Die Stelle behandelt die Dingpflicht des Schöffenbaren im Sinne von „Gericht besuchen“, also ein Pflicht, deren Gläubiger der Gerichtsherr ist und deren Nichterfüllung ihm gebüßt wird. Eine solche Dingpflicht konnte und mußte für die Schöffen bestehen. Aber eine etwaige Pflicht des allodialen Gerichtsherrn, sein Gericht auch abzuhalten, konnte nicht als Dingpflicht bezeichnet werden. Ferner ist das in § 2 unserer Stelle gemeinte Gericht zuständig für eine Kampfklage gegen einen Schöffenbaren. Die Kampfklage konnte ihm Ungericht⁷²⁾ vorwerfen. Dieses Ungericht konnte aber nur unter Königsbann an echter Dingstatt⁷³⁾ gerichtet werden. Folglich ist das Gericht, wo der Schöffenbare Schöffenstuhl hat, das königliche Gericht. In einem solchen Gerichte konnte der Schöffenbare wohl das Amt des Schöffen verwalten. Aber er konnte nicht selbst Gerichtsherr sein, weil schon der König Gerichtsherr war. Die einzige Beweisstelle Herbert Meyers spricht also gegen seine Lehre. Und zu ihr tritt das erdrückende Material an sonstigen Angaben des Rechtsbuchs, an Urkunden und anderen Nachrichten.

Die Nachprüfung ergibt daher, daß die Gerichtstheorie Herbert Meyers nicht als Widerlegung der bisher geltenden Lehre über die sächsische Gerichtsverfassung zu werten ist, sondern nur als das Ergebnis einer einzigen und nicht zutreffenden Stellenauslegung.

e) Die Glosse Johann von Buchs.

§ 28.

1. Herbert Meyer legt⁷⁴⁾ großes Gewicht auf die Angaben der Glosse⁷⁵⁾ und hält es für eine „Hilflosigkeit“, daß ich die Erklärungen von Buch als unzutreffend abgelehnt habe⁷⁶⁾.

72) I 65 § 1.

73) I 59 § 1.

74) S. 44.

75) Die Auszüge, die Homeyer in seiner Ausgabe des Ssp. mitteilt, lauten: 1. zu der Legitimationsstelle I (I 51 § 4): „Hantgemal' is de rich-

Bei der Beurteilung der Glosse haben wir die Mitteilungen über die zeitgenössischen Rechtszustände, die Umweltaussagen, und die von dem Verfasser vorgenommenen Erklärungsversuche zu unterscheiden. Die Mitteilungen über die zeitgenössischen Rechtszustände sind durchaus glaubwürdig. Wie in seinem Richtsteige zeigt sich Johann von Buch auch in der Glosse als ein Mann von umfassendem Wissen und voller Zuverlässigkeit. Dagegen sind seine Erklärungen oft mißlungen. Das ist begreiflich, weil dem Glossator Hilfsmittel fehlten. Er war über die Umwelt Eykes weniger unterrichtet, als wir es sind⁷⁷⁾. Ihm fehlten die allgemeinen rechtsgeschichtlichen Kenntnisse, über die wir verfügen⁷⁸⁾. Er hat auch auf die Erforschung des Inhalts nicht diejenige Arbeit aufwenden können, welche die moderne Wissenschaft mit vereinten Kräften dem Rechtsbuche gewidmet hat. Dieses allgemeine Urteil bewährt sich auch bei den Hantgemalstellen.

2. Der Inhalt der Glosse ergibt m. E. deutlich, daß v. Buch von dem Worte hantgemal und seiner Bedeutung keine eigene Kenntnis gehabt, sondern es überhaupt nur aus dem Rechtsbuche kennen gelernt hat. Das hantgemal wird genau gesehen in dreifacher Weise erklärt, einmal als Gerichtsstätte (1), einmal als Gericht (5) und einmal als Schöffenstuhl (2). Diese drei Erklärungen widersprechen einander und zugleich dem Sinne, den Eyke mit dem Worte verbunden hat. Er kann mit seinem hantgemal weder die Gerichtsstätte noch das Gericht gemeint haben, noch den Schöffenstuhl. Das zeigt die Forumstelle (III 26 § 2) ganz deutlich. Denn das hant-

stat dar he geboren schepe tu is.“ 2. zu der Legitimationsstelle II (III 29): „hantgemal d. i. tu deme scepenstule dar he scepenbar vri af is.“ 3. zu der Forumstelle (III 26 § 2): „hantgemal dat is dat gerichte, dar he schepen tu is, eder wesen scolde, of daer nen neger ut sinem slechte were — darumme — dat he, eder sine elderen mit der hant dar tu rechte gesworen hebben, dat si des noch mal hebben, dat is warteken an deme stule, dar si up schepen werden.“ 76) Hantgemal S. 42 ff.

77) Darauf beruht der Irrtum des Glossators, daß die Schöffenbaren des Spiegels alle ein Schöffenamt bekleiden und wegen der Befähigung Schöffenbare genannt werden. Diese Auffassung ist tatsächlich unrichtig, vgl. oben S. 151. Aber sie erklärt sich dadurch, daß die Rechtsverhältnisse in der Mark zur Zeit Johann v. Buchs andere waren, als in der Umwelt Eykes (vgl. die Glosse zu II 12 § 6 und zu III 19).

78) Vgl. die Erklärung des Königsbanns und des Richtens bei eigenen Hulden, Ssp. S. 747—61.